



Stadt T E T T N A N G

**Verwaltungsausschuss**

- öffentlich am 15.01.2026

**Gemeinderat**

- öffentlich am 28.01.2026

Sitzungsvorlage 205/2025/1

Amt für Finanzen, Liegenschaften  
und Kasse

Dollmann, Annette

**Teilnahme an dem Förderprogramm 2025/ 2026 des Bundes "Sanierung kommunaler Sportstätten für die Sanierung der Sport-/ Stadthalle Manzenberg.**

*Der Verwaltungsausschuss hat dem Beschlussvorschlag bei 11 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.*

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Teilnahme der Stadt Tett nang an dem Projektauf ruf 2025/ 2026 des Bundes zum Förderprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ für die Sanierung der Sporthalle mit Mehrfachnutzung Manzenberg.

Anlagen:

## Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
------------------------------------------------------------------------------------------------

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
S42426001/ Sachkonto 7871000	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	Betrag eingeben EUR
Folgekosten: - laufende Sachkosten - Personalkosten	Betrag eingeben EUR Betrag eingeben EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Kostenträger, Sachkonto, Auftrag	Betrag eingeben EUR
Tatsächliche Einnahmen:	Betrag eingeben EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein  Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben  Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim <input type="checkbox"/> VA/TA (15.000 EUR bis 75.000 EUR) <input type="checkbox"/> GR (über 75.000 EUR)	

Ergänzende Erläuterungen:
Ausgabenansatz 2026: € 150.000 Planung und 2027: € 1.850.000 Umsetzung

## 1. Sachverhalt

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss des Bundeshaushalts 2025 in einer ersten Tranche Programmmittel in Höhe von 333 Mio. Euro für ein neues Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) bereitgestellt.

Mit den Mitteln soll eine Förderung überjähriger investiver Projekte der Kommunen für Sportstätten mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung ermöglicht werden. Die Projekte sind von besonderer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune sowie hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit. Damit unterstützt der Bund die Kommunen beim Abbau des bestehenden Sanierungsstaus bei kommunalen Sportstätten.

Gegenstand der Förderung sind kommunale Sportstätten, d. h. bauliche Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Die zu fördernde Sportstätten müssen für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Die genannten Voraussetzungen treffen bei der Stadthalle zu, die überwiegend für Schul- und Vereinssport genutzt wird, aber auch als Mehrzweckhalle für Veranstaltungen zur Verfügung stehen soll.

Die Verwaltung schlägt vor, einen Förderantrag zur Sanierung der Stadthalle zu stellen. Dieser ist über das Online-Portal des Projektträgers BBSR (vom Bund beauftragtes Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung) bis zum 15. Januar 2026 einzureichen und besteht aus einer Projektskizze sowie dem Beschluss des Gemeinderats über die grundsätzliche Billigung der Teilnahme an dem Projektauftrag 2025/ 2026 des Bundes.

### Weitere Informationen zu dem Förderauftrag/Finanzierung

Der Bund beteiligt sich mit bis zu 45 Prozent an den in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Jahre 2026-2027		
Sanierungskosten	Bundesmittel 45%	Kommune Eigenanteil 55%
2.000.000	900.000	1.100.000

## 2. Nächste Schritte/ Verfahrensablauf

1. Phase Interessenbekundungsverfahren bis 15. Januar 2026:

Antragstellung der Stadt Tettngang mit Projektskizze zur Sanierung der Stadthalle (vorbehaltlich der Beschlussfassung im GR),

Nachreichung GR-Beschluss bis 31. Januar 2026 möglich.

Ende Februar 2026: Beschluss der zur Antragstellung vorzusehenden Projekte durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags.

## 2. Phase ab März 2026:

Durchführung der Antrags- bzw. Koordinierungsgespräche, Erstellung der Zuwendungsanträge durch die Kommunen in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber spätestens 4 Wochen nach Gespräch, Erteilung Zuwendungsbescheide durch das BBSR.